

Einwohnergemeinde Egerkingen



Feuerwehrreglement

Gültig ab 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr	5
1 Auftrag	5
§ 1 Aufgaben (GVG § 69)	5
§ 2 Nachbarhilfe (GVG § 77)	5
§ 3 Serviceleistungen	5
§ 4 Aufsicht (GVG § 70 und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement)	5
2 Organisation (GVG § 70 f. und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement)	6
§ 5 Feuerwehrstab	6
§ 6 Feuerwehrkommandant	7
§ 7 Chargierte	7
§ 8 Vollzug	7
§ 9 Jugendfeuerwehr	7
§ 10 Unterhalt der Löschwasserversorgung	7
II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	7
1 Beginn und Dauer (GVG § 80)	7
§ 11 Beginn	7
§ 12 Dauer	8
§ 13 Freiwilliger Feuerwehrdienst (GVG § 81)	8
2 Erfüllung der Dienstpflicht (GVG § 82)	8
§ 14	8
3 Befreiung von der Dienstpflicht	8
§ 15	8
von Gesetzes wegen (GVG § 83)	8
durch Beschluss des Regierungsrates (GVV § 44)	8
4 Rekrutierung	9
§ 16 Sicherstellung des Personalbestands und der Nachwuchsplanung	9
§ 17 Aushebung	9
§ 18 Gesuche um Entlassung oder Umteilung	9
§ 19 Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst	9
5 Ersatzabgabe (GVG § 88)	9
§ 20	9
6 Befreiung von der Ersatzabgabe (GVG § 89)	10
§ 21	10

III. Ausbildung	10
§ 22 Übungsprogramm (Feuerwesen-Reglement)	10
§ 23 Amtliche Kurse (Feuerwesen-Reglement)	10
§ 24 Aufgebote (Feuerwesen-Reglement)	10
§ 25 Inanspruchnahme von Sachen (GVG § 91)	11
IV. Alarmwesen	11
§ 26 Alarmpflicht (GVG § 90)	11
§ 27 Alarmorganisation	11
§ 28 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrrinspektorat	11
V. Rapport- und Rechnungswesen	11
§ 29 Rapporte (Feuerwehrwesen-Reglement)	11
§ 30 Rechnungswesen (Feuerwehrwesen-Reglement)	11
§ 31 Jahresbericht	11
§ 32 Sold und Entschädigungen	11
VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung	12
§ 33 Gerätemagazine (Feuerwesen-Reglement)	12
§ 34 Persönliche Ausrüstung (Feuerwesen-Reglement)	12
VII. Einsatzdienst	12
§ 35 Aufgabe der Einsatzleitung (GVV § 43)	12
§ 36 Sicherungsarbeiten (Feuerwesen-Reglement)	12
§ 37 Brandwache (Feuerwesen-Reglement)	12
§ 38 Erstellen der Einsatzbereitschaft (Feuerwesen-Reglement)	12
§ 39 Absperrung des Schadenplatzes (GVV § 46f.)	12
§ 40 Amtliche Verfügung (GVV § 46)	13
§ 41 Entlassung auswärtiger Feuerwehren	13
§ 42 Verpflegung	13
§ 43 Befreiung vom Dienst (GVV § 45)	13
§ 44 Ersatzpflicht für Einsatzkosten (GVV § 92)	13
VIII. Versicherungswesen	13
§ 45 Unfallversicherung (GVG § 87)	13
§ 46 Subsidiäre Versicherungslösung	14
IX. Amtszwang	14
§ 47 Pflichten der Feuerwehrleute	14
§ 48 Bekleidung eines Grades (GVG § 84)	14

X. Strafbestimmungen	14
§ 49 Bussen	14
§ 50 Ermahnung	15
§ 51 Entschuldigungen.....	15
XI. Rechtsschutz	15
§ 52 Beschwerde	15
§ 53 Rekurs gegen Ersatzabgabe	16
XII. Schlussbestimmungen.....	16
§ 54 Inkrafttreten.....	16
§ 53 Abgabe des Reglements	16

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf

- §§ 69 ff. und §§ 98 Absatz 2 und 99 Absätze 3 bis 5 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111)
- §§ 37 ff. und 74 f. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112)
- Reglement betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517)

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr

1 Auftrag

§ 1 Aufgaben (GVG § 69)

- ¹ Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen, Herznotfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.
- ² Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.
- ³ Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

§ 2 Nachbarhilfe (GVG § 77)

- ¹ Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde verpflichtet.

§ 3 Serviceleistungen

- ¹ Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstaltenden eingesetzt werden.

§ 4 Aufsicht (GVG § 70 und Anhang Feuerwehrwesen-Reglement)

- ¹ Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Feuerwehr.

- ² Dem obersten Feuerwehrorgan obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben, auf Antrag des Feuerwehrstabes:
- a) Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
 - b) Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
 - c) nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
 - d) Wahl und Beförderung von Offizieren;
 - e) Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

2 Organisation (GVG § 70 f. und Anhang Feuerwesen-Reglement)

§ 5 Feuerwehrstab

- ¹ Der Feuerwehrstab setzt sich mindestens zusammen aus:
- a) dem Feuerwehrkommandanten als Präsident;
 - b) dessen Stellvertretung;
 - c) den Offizieren;
 - d) dem Materialverwalter;
 - e) dem Fourier oder dem Feuerwehradministrator als Aktuar.
- ² Der Ressortverantwortliche Öffentliche Sicherheit ist im Feuerwehrstab von Amtes wegen mit beratender Stimme vertreten.
- ³ Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ⁴ Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes.
- ⁵ Er hat namentlich folgende Aufgaben:
- a) Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
 - b) Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
 - c) Kontrollführung über den Bestand;
 - d) Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebes;
 - e) Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
 - f) Kostencontrolling;
 - g) Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;
 - h) Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier;
 - i) Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren;
 - j) Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter;
 - k) Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

§ 6 Feuerwehrkommandant

- ¹ Dem Feuerwehrkommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er
 - a) führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;
 - b) führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
 - c) erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.
- ² Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Stellvertreter dessen Funktion.
- ³ Der Kommandant und dessen Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

§ 7 Chargierte

- ¹ Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen, amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 8 Vollzug

- ¹ Die Feuerwehr ist gemäss den Kommandoakten der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

§ 9 Jugendfeuerwehr

- ¹ Dem Feuerwehrstab wird die Kompetenz übertragen, sich an der Jugendfeuerwehr Gäu zu beteiligen. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten.
- ² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr.

§ 10 Unterhalt der Löschwasserversorgung

- ¹ Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

1 Beginn und Dauer (GVG § 80)

§ 11 Beginn

- ¹ Alle Personen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

§ 12 Dauer

- ¹ Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.
- ² Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

§ 13 Freiwilliger Feuerwehrdienst (GVG § 81)

- ¹ Die Einwohnergemeinde kann Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.
- ² Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

2 Erfüllung der Dienstpflicht (GVG § 82)

§ 14

- ¹ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:
 - a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;
 - b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

3 Befreiung von der Dienstpflicht

§ 15

von Gesetzes wegen (GVG § 83)

- ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a) Schwangere;
 - b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
 - c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
 - d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

durch Beschluss des Regierungsrates (GVV § 44)

- ² Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger des Kantons Solothurn befreit:
 - a) die Staatsanwälte;
 - b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - c) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;
 - d) der Feuerwehrinspektor.

4 Rekrutierung

§ 16 Sicherstellung des Personalbestands und der Nachwuchsplanung

- ¹ Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrstab sicher. Die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen sind bei der Aushebung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 17 Aushebung

- ¹ Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 18 Gesuche um Entlassung oder Umteilung

- ¹ Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab schriftlich einzureichen.
- ² Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht im Zweifelsfall das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 19 Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die sich den Anordnungen des Feuerwehrstabes mehrmals widersetzen oder den regulären Dienstbetrieb stören oder gefährden, können vom Kommandanten aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass vorgängig ein Gespräch mit der betroffenen Person geführt wurde und keine Verhaltensverbesserung eingetreten ist. Der Ressortverantwortliche Öffentliche Sicherheit wird über den Entscheid durch den Feuerwehrstab informiert.
- ² Eine Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe.

5 Ersatzabgabe (GVG § 88)

§ 20

- ¹ Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- ³ Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- ⁴ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

- 5 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.

6 Befreiung von der Ersatzabgabe (GVG § 89)

§ 21

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- 2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.
- 4 Die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen.

III. Ausbildung

§ 22 Übungsprogramm (Feuerwesen-Reglement)

- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten und richtet sich nach den Vorgaben der SGV.
- 2 Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm für das kommende Jahr. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- 3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

§ 23 Amtliche Kurse (Feuerwesen-Reglement)

- 1 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 24 Aufgebote (Feuerwesen-Reglement)

- 1 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen.
- 2 Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgerufenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

§ 25 Inanspruchnahme von Sachen (GVG § 91)

- ¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.
- ² Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.
- ³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

IV. Alarmwesen

§ 26 Alarmpflicht (GVG § 90)

- ¹ Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

§ 27 Alarmorganisation

- ¹ Die Feuerwehren haben ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.

§ 28 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

- ¹ Bei namhaften Ereignissen sind das Feuerwehrinspektorat und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

V. Rapport- und Rechnungswesen

§ 29 Rapporte (Feuerwehrwesen-Reglement)

- ¹ Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.

§ 30 Rechnungswesen (Feuerwehrwesen-Reglement)

- ¹ Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 31 Jahresbericht

- ¹ Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat den Jahresbericht einzureichen.

§ 32 Sold und Entschädigungen

- ¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch die Gemeindeversammlung in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde festgesetzt.
- ² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 33 Gerätemagazine (Feuerwesen-Reglement)

- ¹ Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.
- ² Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- ³ Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.
- ⁴ Die Verwendung von Material und Gerätschaften wird in der Verordnung über die Entschädigung von Einsätzen und Dienstleistungen zugunsten Dritter geregelt.

§ 34 Persönliche Ausrüstung (Feuerwesen-Reglement)

- ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS auszurüsten.
- ² Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

VII. Einsatzdienst

§ 35 Aufgabe der Einsatzleitung (GVV § 43)

- ¹ Der Einsatzleiter hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

§ 36 Sicherungsarbeiten (Feuerwesen-Reglement)

- ¹ Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

§ 37 Brandwache (Feuerwesen-Reglement)

- ¹ Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 38 Erstellen der Einsatzbereitschaft (Feuerwesen-Reglement)

- ¹ Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 39 Absperrung des Schadenplatzes (GVV § 46f.)

- ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.
- ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.

- ³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.
- ⁴ Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 40 Amtliche Verfügung (GVV § 46)

- ¹ Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehroorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements dem Friedensrichter anzuzeigen.

§ 41 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

- ¹ Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 42 Verpflegung

- ¹ Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben.
- ² Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

§ 43 Befreiung vom Dienst (GVV § 45)

- ¹ Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 44 Ersatzpflicht für Einsatzkosten (GVV § 92)

- ¹ Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist gegenüber der Einwohnergemeinde für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.
- ² Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein vom Gemeinderat zu erlassender Gebührentarif.

VIII. Versicherungswesen

§ 45 Unfallversicherung (GVG § 87)

- ¹ Die Einwohnergemeinde stellt sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.

§ 46 Subsidiäre Versicherungslösung

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind über die Versicherungslösung der FKS subsidiär versichert.

IX. Amtszwang

§ 47 Pflichten der Feuerwehrleute

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.

§ 48 Bekleidung eines Grades (GVG § 84)

- ¹ Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

X. Strafbestimmungen

§ 49 Bussen

- ¹ Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer
- Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet,
 - Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
 - gegen die Disziplin verstösst,

wird auf Antrag des Feuerwehrstabes mit Busse bestraft.

- ² Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden CHF 20.00

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 40.00

Beispiele:

- Zweitmaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden CHF 80.00

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen

- Nichtbefolgen des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

CHF 150.00 - CHF 300.00

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
 - Nichtbefolgen des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
 - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
 - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
 - Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin
- ³ Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrrgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.
- ⁴ Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

§ 50 Ermahnung

- ¹ In Bagatelldfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

§ 51 Entschuldigungen

- ¹ Als Entschuldigung gelten:
- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
 - Abwesenheit im Militärdienst;
 - mehrtägige Ortsabwesenheit;
 - weitere, begründete Ausnahmefälle, über deren Anerkennung der Feuerwehrstab entscheidet.
- ² Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.
- ³ Entschuldigungen sind dem Kommandanten über die von der Feuerwehr verwendete Softwarelösung einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen hat die Einreichung bis drei Tage vor dem Anlass zu erfolgen, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

XI. Rechtsschutz

§ 52 Beschwerde

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der Betroffene beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

- ² Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 53 Rekurs gegen Ersatzabgabe

- ¹ Gegen Entscheide der Einwohnergemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XII. Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Juli 2026 in Kraft.
- ² Es ersetzt das bisherige Feuerwehreglement vom 1. Januar 2009.

§ 53 Abgabe des Reglements

- ¹ Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. Juni 2026.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2026 mit Beschluss Nr. 7/2026.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

Bernhard Studer
Gemeindepräsident

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung

vom _____